

# Celler Schwimm - Club e.V.

## Satzung des Celler Schwimm-Clubs e.V.

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 23. Juni 1910 gegründete Club führt den Namen

#### **Celler Schwimm - Club e.V.**

Der Club hat seinen Sitz in Celle und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Club ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des Landesschwimmverbandes Niedersachsen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### § 2

#### Zweck und Ziel des Clubs.

1. Der Club ist ein Amateurverein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports insbesondere die Pflege des Schwimmsports zur Erhaltung der Gesundheit, der körperlichen und sittlichen Ertüchtigung der Jugend und die planmäßige Ausübung und Verbreitung des Schwimmsports sowie das Anbieten von Schwimmunterricht und Schwimmkursen zum Erlernen und Sichern des Schwimmens.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Zweck des Clubs soll erreicht werden durch
  - a) Förderung des Leistungssports und des Breitensports,
  - b) regelmäßige sportliche Übungen für die Mitglieder,
  - c) Jugendpflege,
  - d) Veranstaltung öffentlicher Wettkämpfe,
  - e) Schwimmunterricht und Schwimmkurse
5. Der Club ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Er vertritt demokratische und geschlechterneutrale Werte. Lediglich der einfacheren Lesbarkeit halber sind Funktions- und Ämterbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form dargestellt; selbstverständlich gelten diese für alle Geschlechter sinngemäß.

### § 3

#### Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Clubs werden durch die vorliegende Satzung sowie durch die Satzungen der in § 1 Abs. 3 genannten Organisationen geregelt.

Die Satzung wird auf Verlangen vom Schriftwart ausgehändigt.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft zum Club kann jede natürliche oder juristische Person auf Antrag beim geschäftsführenden Vorstand erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen verpflichtet.
2. Für Personen unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag durch Lastschriftverfahren bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes Beitragsfreiheit erteilt worden ist.
4. Befristete Mitgliedschaft (Kurzmitgliedschaft) ist möglich, über Art, Dauer und Beitrag entscheidet die Finanzordnung.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Auflösung des Clubs auf Beschluss der Mitgliederversammlung,
  - b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.06. oder zum Schluss des Kalenderjahres,
  - c) durch Ausschluss aus dem Club bei groben Verstößen gegen die Satzung, wenn das Mitglied seinen Club gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, wenn das Verhalten des Mitglieds die Tätigkeit, den Ruf und das Ansehen des Clubs derart verletzt, dass eine weitere Zugehörigkeit untragbar ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand leitet ein Ausschlussverfahren ein. Dabei ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in schriftlicher Weise oder in mündlicher Verhandlung wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Clubmitglieder sind im Rahmen des § 2 berechtigt,

- a) an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen sowie als aktives Mitglied Sportangebote des Vereins aktiv auszuüben,
- b) die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,
- d) vom Club einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken,
  - b) nicht gegen die Interessen des Clubs zu handeln,
  - c) die festgesetzten Grund-Beiträge (Jahresbeitrag) einschl Aufnahmegebühren sowie ggf.zusätzliche Gebühren für z.b
    - Teilnahme am Training in der Leistungsgruppe
    - Teilnahme am Training in der Fördergruppe
    - Teilnahme an Babyschwimm-, AquaJogging-, Wassergewöhnungs -,und Schwimmkursen zu entrichten.
- Das Nähere regelt die Finanzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, und über die der geschäftsführende Vorstand entscheidet und welche auf der HomePage des Vereins eingestellt ist.
- d) die Satzungen und Ordnungen des Clubs, des Landesschwimmverbandes Niedersachsen, des Landessportbundes Niedersachsen sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
  - e) Der geschäftsführende Vorstand kann einzelnen Mitgliedern auf schriftlichen Antrag aus sozialen Gründen Beiträge erlassen, stunden oder nach billigem Ermessen reduzieren.

## **§ 8 Organe des Clubs**

### **1. Organe des Clubs sind**

- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) die Ausschüsse
2. Die Mitgliedschaft zu einem Cluborgan ist ein Ehrenamt.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§ 9 Zusammentreten und Vorsitz der Mitgliederversammlung**

- 1. Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.
- 2. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich bis zum Ende des zweiten Quartals als Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung über die in § 10 genannten Aufgaben einberufen werden. Der erste Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Zusätzlich kann die Einladung auf der Homepage des Vereins und / oder in der ortsüblichen Presse bekannt gemacht werden.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis zum 31.12. des Vorjahres beim Schriftwart schriftlich mit Begründung einzureichen.
4. Durch die Mitgliederversammlung können im Bedarfsfalle zur Finanzierung besonderer Anschaffungen, Veranstaltungen oder zur Deckung außerordentlicher Defizite auch Umlagen in maximaler Höhe eines dreifachen Jahresbeitrags beschlossen werden
5. Im Übrigen sind Mitgliederversammlungen vom geschäftsführenden Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn der Vorstand es für zweckmäßig hält oder mindestens 20 % der Mitglieder es beantragen.
6. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der erste Vorsitzende in seinem Verhinderungsfall, der nicht im Einzelnen nachgewiesen werden muss, ein stellvertretender Vorsitzender. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §§ 16 und 17 dieser Satzung.
7. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der geschäftsführende Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der geschäftsführende Vorstand anlassbezogen fest. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den geschäftsführenden Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Clubangelegenheiten zu.
2. Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegt insbesondere
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - b) die Bestätigung der Ausschüsse,
  - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - e) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

## **§ 11**

### **Tagesordnung und Jahreshauptversammlung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellen der Stimmberechtigten,
2. Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
3. Beschlussfassung über die Entlastung,
4. Aufstellen eines jährlichen Haushaltsplanes,
5. Wahlen
6. Anträge

## **§ 12 Clubvorstand**

### 1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern

- I) dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB, bestehend aus:
  - a) dem Vorsitzenden (Repräsentant, Marketing)
  - b) dem stellv. Vorsitzenden (Leistungssport)
  - c) dem stellv. Vorsitzenden (Breitensport)
  - d) dem stellv. Vorsitzenden (Finanzen und Verwaltung)
  
- II) dem erweiterten Vorstand welcher neben dem geschäftsführenden Vorstand besteht aus:
  - e) dem Schriftwart
  - f) dem Jugendwart
  - g) dem Pressewart

Vertretungsberechtigt ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wenn der Vorsitzende zusammen mit einem seiner stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des § 12 Abs 1 b), c) oder d) handelt

oder

wenn zwei stellvertretende Vorsitzende im Sinne des § 12 Abs 1 b), c) oder d) gemeinsam handeln.

### 2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können bestellt werden:

- a) Manager
- b) der Ausschuss Leistungssport
- c) der Ausschuss Breitensport
- d) der Ausschuss Finanzen und Verwaltung
- f) der Jugendausschuss

Die Ausschüsse bzw. und Manager werden von dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied der Jahreshauptversammlung vorgestellt und müssen von dieser bestätigt werden.

- 3. Die JHV wählt den Vorstand, und zwar die Vorstandsmitglieder a/c/e/g in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen, die Vorstandsmitglieder b/d in den Jahren mit geraden Jahreszahlen..
  
- 4. Der Jugendwart wird auf einer Jugendversammlung gewählt, die vor der Jahreshauptversammlung stattfindet. Wahlberechtigt sind Jugendliche Mitglieder von 10 - 18 Jahren. Die Wahl wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Auf der Jahreshauptversammlung soll der Jugendwart bestätigt werden.

## **§ 13 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

### 1. Aufgaben des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands

Der Vorstand hat die Geschäfte des Clubs nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger Verhinderungen von Mitgliedern der Cluborgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

### 2. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Über den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 4) und den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit der Mehrheit der Stimme seiner Mitglieder.

## 1. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

### **a Vorsitzender (Repräsentant, Marketing)**

Der Vorsitzende vertritt den Club nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Club, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Ihm zugeordnet ist der Manager des Clubs, der zu sämtlichen Sitzungen aller Organe einzuladen ist.

### **b stellv. Vorsitzender (Leistungssport)**

Der stellv. Vorsitzende (Leistungssport) ist verantwortlich für alle sportlichen Bereiche außerhalb des Breitensports. Er beruft ein und leitet die Sitzungen des Leistungssportausschusses und vertritt die Interessen des Leistungssports auf den Vorstandssitzungen.

### **c stellv. Vorsitzender (Breitensport)**

Der stellv. Vorsitzende (Breitensport) ist verantwortlich für alle sportlichen Bereiche außerhalb des Leistungssports. Er beruft ein und leitet die Sitzungen des Breitensportausschusses und vertritt die Interessen des Breitensports auf den Vorstandssitzungen.

### **d stellv. Vorsitzender (Finanzen und Verwaltung)**

Der stellv. Vorsitzende (Finanzen und Verwaltung) ist für alle finanziellen und verwaltungstechnischen Fragen in Verbindung mit dem Vorsitzenden zuständig. Er erstellt für das vergangene Jahr einen Kassenbericht und für das kommende Jahr einen Haushaltsplan. Für die Kassenprüfung hat er alle Ein- und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

## 3. Aufgaben des erweiterten Vorstandes

### 1. Aufgabe der einzelnen Vorstandsmitglieder

#### **e Schriftwart**

Der Schriftwart erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Clubs.

#### **f Jugendwart**

Der Jugendwart ist verantwortlich für die Jugendarbeit des Clubs. Er beruft ein und leitet die Sitzungen des Jugendausschusses und vertritt die Interessen der Jugend auf den Vorstandssitzungen.

#### **g Pressewart**

Der Pressewart ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Clubzeitung.

## **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich, bis ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem ersten Vorsitzenden und der Jahreshauptversammlung mitzuteilen haben.
2. Je ein Kassenprüfer ist in jedem Jahr neu zu wählen. Direkte Wiederwahl ist unzulässig.
3. Die Kassenprüfer dürfen keinem Organ des Clubs angehören.

## **§ 15 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Clubs verdient gemacht haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit

## **§ 16**

### **Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Erscheint ein Ergebnis zweifelhaft, ist namentlich abzustimmen.

Wahlen erfolgen offen, insofern nicht 10% der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

3. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung nach den Vorschriften des § 9 befugt.

Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkte der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren. Änderungsanträge gehen den Hauptanträgen voraus.

Nach Schluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so abzufassen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

Bevor mit der Abstimmung begonnen wird, kann das Wort dazu verlangt werden, über die Stellung der Fragen, ihre Formulierung und ihrer Reihenfolge. Zweifel klärt der Versammlungsleiter.

Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

4. Über sämtliche Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Es muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Das Protokoll kann einen Monat nach dem Versammlungstermin von jedem Mitglied auf Nachfrage angefordert werden und per E-Mail oder in Schriftform zur Verfügung gestellt werden und gilt spätestens zwei Monate nach dem Versammlungstermin als genehmigt, sofern kein schriftlicher Widerspruch mit Begründung beim Vorstand eingegangen ist. Über einen form- und fristgerechten Widerspruch entscheidet die nächste Versammlung.
5. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

## **§ 17**

### **Satzungsänderung und Auflösung des Clubs**

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Für die Clubauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 erforderlich unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Auflösung

weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

### **§ 18 Vermögen des Clubs**

1. Einnahmen und sonst vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Clubs.
2. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Clubvermögen nicht zu.
5. Im Falle der Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an den Landesschwimmverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, und zwar sportlichen Zwecken zu verwenden hat.

**Celle, den 9.Juni 2023**

#### **Der Vorstand**

.....  
Vorsitzender

.....  
stellv. Vorsitzender (Leistungssport)

.....  
stellv. Vorsitzender (Breitensport)

.....  
stellv. Vorsitzender (Finanzen u. Verwalt)

.....  
Schriftwart

.....  
Jugendwart

.....  
Pressewart

**Anlage: Finanzordnung Celler Schwimm-Club e.V.**